

Anforderungen an die Hygiene und Verhaltensregeln und Maßnahmen zur Minimierung von Infektionsrisiken in der Realschule Augustdorf

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,
liebes Personal der Realschule Augustdorf,

im Schuljahr 2020/2021 findet der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenz- oder Wechselunterricht statt. Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein.

Unter Berücksichtigung der Weisungen der Landesregierung gelten vom **12.04.2021** an folgende Vorgaben für den Regelbetrieb in der Realschule Augustdorf:

Mund-Nase-Schutz

Vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Mund-Nase-Bedeckung oder einer medizinischen Maske. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.

Möchten die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts etwas trinken, verlassen sie den Klassenraum, um mit dem notwendigen Mindestabstand ein Getränk ohne Maske zu sich nehmen zu können. In den großen Pausen können die Schülerinnen und Schüler zum Trinken und Essen die Maske absetzen, müssen dabei aber den notwendigen Mindestabstand von mindestens zwei Metern einhalten. Es besteht während des Unterrichts grundsätzlich die Möglichkeit, den Schülerinnen und Schüler „Maskenpausen“ im Freien, unter Aufsicht der Lehrperson und Einhaltung der Mindestabstände zu ermöglichen. Auch sind einzelnen Schülerinnen und Schülern bei Unwohlsein während des Unterrichts kurze Maskenpausen außerhalb des Klassenraums zu gewähren.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Für absolute Notfälle hält das Sekretariat FFP-2-Ersatzmasken vor, die am folgenden Schultag durch eine neue - in Folie verschweißte – FFP-2-Maske durch Eltern bzw. Schüler/in ersetzt wird.

Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht findet daher ausschließlich in den Stammklassen statt. Die Verkürzung ist bis auf Weiteres aufgelöst.

In den Unterrichtsräumen soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und stets aktuell dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung

ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

Testpflicht

Der Besuch der Schule wird mit Wirkung vom 12.04.2021 an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Coronaselbsttests teilzunehmen und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule erfüllt. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Hygiene

Neben der Beachtung der Husten- und Nieß-Etikette (in die Armbeuge!), der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden. Zudem sind Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln tabu.

In den Klassenräumen sowie in den Sanitäreinrichtungen ist für Hände-Waschmöglichkeiten gesorgt. Die Räumlichkeiten sind mit ausreichend Seifenspendern, Trockentüchern und Abfallbehältern ausgestattet und sind unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Der Zugang zur Händedesinfektion ist mit Eintritt in den Unterrichtsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z.B. auf Fluren möglich.

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Handkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, werden durch eine tägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türklinken, Tischflächen, Stuhllehnen, Treppenläufe) durch unser Reinigungspersonal dekontaminiert. In Fachräumen mit häufig wechselnden Lerngruppen sollten stark frequentierte Kontaktflächen (Lichtschalter, Türklinken, Wasserhähne usw.) durch die Nutzer vor jeder Stunde desinfiziert werden.

Lüftung

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung als ein Beitrag zur Innenraumlufthygiene der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Dazu verantwortet die Lehrperson vor jeder Stunde, im Mittelteil der Unterrichtsstunde (5 Minuten) sowie nach jeder Stunde eine vollständige Lüftung des Klassenraumes, möglichst durch Querlüftung. In allen Pausen zwischen den Unterrichtsstunden werden ebenso alle Räume stoßgelüftet. Aus Sicherheitsgründen sind die Räume in den oberen Etagen während der Lüftung bei vollständig geöffneten Fenstern ohne eine beaufsichtigende Lehrperson zu verschließen. Daher verlassen die Schülerinnen und Schüler, deren Klassen in oberen Etagen untergebracht sind, in jeder Pause den Klassenraum.

Eine kurzzeitige Auskühlung der Räume infolge der regelmäßigen Lüftungen ist unvermeidlich, diesem Umstand sollte mit entsprechender Kleidung begegnet werden.

Mindestabstände

Toilettenräume sind nur einzeln zu betreten und die Nutzung über „Wendeschilder“ anzuzeigen. Nach Unterrichtsende achtet die betreuende Lehrperson auf ein gestaffeltes Verlassen der Räume, also „einer nach dem anderen“ mit ausreichend Sicherheitsabstand. Der Eintritt und das Verlassen des Schulgebäudes erfolgen über klar definierte Ein- bzw. Ausgänge, der Zugang zu den Klassenräumen in Teilen des Gebäudes über „Einbahnstraßen“. Treppenwege sind markiert.

Der Eintritt in den Verwaltungstrakt ist für Schülerinnen und Schüler untersagt. Das Schulpersonal ist angehalten, Angelegenheiten mit dem Sekretariat, dem Hausmeister oder der Schulleitung „vom Türrahmen aus“ zu klären.

Die großen Pausen verbringen die Jahrgänge 5-7 auf dem Schulhof der Realschule West, die Jahrgänge 8-10 auf dem Schulhof der Realschule Ost. Gleiche Regelung gilt für die Toilettenbenutzung. Der Schulkiosk bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht.

Schutz vorerkrankter Angehöriger

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwistern – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß §54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf §43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Risikogebieten/Schulpflicht

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coronaeinreiseverordnung in Quarantäne begeben. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleitung aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 SchulG müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen.

Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)

Sportunterricht

Der Sportunterricht darf auf Weisung des Schulträgers aufgrund unzureichender Belüftungsmöglichkeiten bis auf weiteres nicht in den Sporthallen stattfinden. Ebenso kann leider kein Schwimmunterricht stattfinden, da das Schwimmbad in der GFM Rommel Kaserne geschlossen ist.

Um den Schülerinnen und Schülern dennoch ein gewisses Maß an Bewegung zu ermöglichen, werden die Sportlehrkräfte, wann immer es die Witterung zulässt, nach draußen gehen. Daher ist adäquate Kleidung und entsprechendes Schuhwerk notwendig (Kein Sportzeug!). Auch im Sportunterricht gilt die Maskenpflicht.

Musikunterricht

Während des Musikunterrichtes muss auch weiterhin auf gemeinsames Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten verzichtet werden.

Betreuungsangebote & Schulfahrten

Offene Betreuungsangebote im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes werden weitergeführt.

Auf Klassenfahrten, Exkursionen oder Wandertage soll aktuell verzichtet werden. Maßnahmen zur Berufs- bzw. Zukunftsorientierung (Potenzialanalyse, Praktika usw.) finden statt.

Elternsprechzeiten

Bis auf Weiteres finden keine Elternsprechtage statt. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte werden aufgefordert, ggf. telefonisch zu den Lehrerinnen und Lehrern Kontakt aufzunehmen. Auch das Schulsekretariat (Tel.: 05237 99680, realschule@augustdorf.de) kann Beratungswünsche weiterleiten.

In dieser Ausnahmesituation erwarten wir im Sinne der Gesundheit aller Familien und Mitarbeiter der Realschule Augustdorf, dass sich die gesamte Schulgemeinschaft ausnahmslos an die Vorgaben und Empfehlungen zum Infektionsschutz hält.

Hinsichtlich der oben skizzierten Regelungen sind wir an die Weisungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW gebunden und verfügen diesbezüglich über keinerlei Spielräume.

Wir wünschen allen Kraft und vor allem Gesundheit bei den anstehenden Herausforderungen.

M. Grimm
(Schulleitung)